

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes am 1. April 1983 wurde das alte Kleingartenrecht abgelöst, das zu wesentlichen Teilen aus Kriegs- und Notzeiten stammte und mit seinen Regelungen den heutigen städtebaulichen und sozialpolitischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden konnte. Die im Bundeskleingartengesetz enthaltenen Überleitungsvorschriften sollten eine weitgehende rechtliche Sicherung aller Kleingartengrundstücke ermöglichen. In der Praxis ergeben sich aber Probleme hinsichtlich Kleingärten, die auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken liegen. Diesbezügliche Pachtverträge enden grundsätzlich mit Ablauf des 31. März 1987, es sei denn, die Gemeinden weisen diese Kleingärten im Bebauungsplan als Dauerkleingärten aus. Die im Gesetz vorgeschriebene Übergangsfrist bis zum 31. März 1987 hat sich jedoch, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich die Pachtverträge bis zu vier Jahren verlängern, wenn vor diesem Termin Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden sind, als zu kurz erwiesen.

B. Lösung

Um eine planungsrechtliche Absicherung der auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken gelegenen Kleingärten zu ermöglichen, wird eine Verlängerung der Ablauffrist bis zum 31. März 1990 vorgenommen.

Weiter soll in § 4 Abs. 2 eine Klarstellung vorgenommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehraufwendungen entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (422) — 842 20 — Kl 3/87

Bonn, den 29. April 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer Kleingärtnerorganisation, deren Gemeinnützigkeit durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannt wurde, oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Stehen bei Verträgen der in Absatz 2 bezeichneten Art die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde, enden die Pachtverhältnisse mit Ablauf des 31. März 1990, wenn der Vertrag befristet und die vereinbarte Pachtzeit bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist; im übrigen verbleibt es bei der vereinbarten Pachtzeit.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hat die Gemeinde vor Ablauf des 31. März 1990 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um vier Jahre; der vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Pachtzeit bis zum 31. März 1990 abgelaufene Zeitraum ist hierbei anzurechnen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Die bisherige Fassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 hat Zweifel an der Regelungskompetenz der Länder hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Behörde aufkommen lassen. Die Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 2

Die Überleitungsvorschriften des Bundeskleingartengesetzes sehen vor, daß bestehende Pachtverträge über Kleingärten, die sich auf nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke beziehen, mit Ablauf des 31. März 1987 enden. Wenn vor diesem Zeitpunkt Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden sind, verlängern sich die Pachtverträge um bis zu vier Jahre. Werden die Kleingartenanlagen vor dem 31. März 1987 in Bebauungsplänen als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt, gelten die Verträge als

auf unbestimmte Zeit verlängert. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers hat diese Frist nicht ausgereicht, um eine rechtliche Sicherung aller Kleingartengrundstücke zu ermöglichen. Das Ziel des Gesetzgebers, weitgehend alle gepachteten Kleingartenflächen zu erhalten, kann nicht erreicht werden, da die Gemeinden trotz aller Bemühungen, Bebauungspläne aufzustellen, die Frist bis zum 31. März 1987 nicht einhalten können. Eine Verlängerung der Übergangsfrist um drei Jahre bis zum 31. März 1990 ist daher notwendig.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zielt darauf ab, die gesetzlich vorgeschriebene vierjährige Überleitungsfrist für die Weitergeltung bestimmter Pachtverträge, die nach § 16 Abs. 3 BKleingG am 31. März 1987 abläuft, um drei Jahre zu verlängern. Die bisherige Frist habe sich als zu kurz erwiesen. Die Fristverlängerung soll eine planungsrechtliche Absicherung der auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken gelegenen Kleingärten ermöglichen.

Der Bundesgerichtshof hält bereits die Übergangsfrist von vier Jahren für verfassungswidrig. Diese Regelung genüge nicht den Anforderungen der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot. Sie beeinträchtige den Eigentümer unverhältnismäßig stark, ohne daß die Einschränkung geboten sei. Der Bundesgerichtshof hat daher beschlossen, gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob § 16 Abs. 3 BKleingG mit Artikel 14 GG zu vereinbaren ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Verlängerung der Übergangsfrist und die noch offene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorlagebeschluß des Bundesgerichtshofs sieht die Bundesregierung derzeit keine Veranlassung, § 16 Abs. 3 BKleingG zu ändern.

2. Weiter soll durch eine Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 2 BKleingG klargestellt werden, daß die Länder die für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zuständige Behörde bestimmen.

Eine Klarstellung mag sinnvoll erscheinen. Dies ist jedoch für sich allein kein hinreichender Anlaß für eine Novellierung.

3. Im übrigen ließe sich das Gesetzgebungsverfahren in der für eine Änderung des Gesetzes noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführen. Die Überleitungsfrist, deren Verlängerung mit dem am 20. Februar 1987 vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf erreicht werden soll, läuft nämlich bereits am 31. März 1987 aus.

